

# Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: [sg-worringen@t-online.de](mailto:sg-worringen@t-online.de)



---

## *Finanzordnung*

gemäß § 22 der Vereinssatzung

(beschlossen in der Verwaltungsratsitzung vom 04. November 2014)

### 1. Grundsatz

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Aufgabe der Finanzordnung ist es, den gesamten internen und externen Geldverkehr der SG nach allgemeinen üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften zu regeln.

Der Jahresabschluss, die Buchhaltung, die Körperschaftssteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuererklärung und die Lohnabrechnungen werden extern von einer Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.

Die Finanzordnung soll ein Instrument darstellen, das den wirtschaftlichen Fortbestand der SG und ihrer Abteilungen sichert und gleichzeitig den Abteilungen ermöglicht, die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

### 2. Eigenständigkeit

Die satzungsgemäße sportliche Autonomie der Abteilungen innerhalb der SG wird durch die Finanzordnung nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen ihrer Eigenständigkeit können die Abteilungen entsprechend der vom Vorstand genehmigten Etatplanung über Ihre Beiträge, zweckgebundenen Spenden und Zuschüsse verfügen.

### 3. Budgetplanung

Jede Abteilung ist verpflichtet, bis zum 30.11. des lfd. Jahres für das Folgejahr einen Budgetplan zu erstellen. Dieser wird durch gemeinsamen Beschluss zwischen Vorstand und Abteilungsleitung verabschiedet.

Führen außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Ausfall einer Veranstaltung wegen Regens, o.ä.) zu einer Unterdeckung im laufenden Budgetplan, ist der Vorstand umgehend zu informieren.

# Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: [sg-worringen@t-online.de](mailto:sg-worringen@t-online.de)



Unterdeckungen müssen im Budgetplan des Folgejahres entsprechend berücksichtigt werden.

## 4. Hauptkasse und Abteilungskasse

Die SG führt satzungsgemäß nur eine Hauptkasse die hauptsächlich folgende Aufgaben übernimmt:

- Beitragseinzug mit Mahnwesen
- Kursgebühreneinzug mit Mahnwesen
- Allgemeiner Zahlungsverkehr mit Dritten

Sämtliche Zahlungen der Hauptkasse werden erst nach ordnungsgemäßer Prüfung und Freigabe angewiesen.

Zusätzlich kann jede Abteilung eine eigene Abteilungskasse führen. Diese ist monatlich bis zum 5-ten Arbeitstag des Folgemonats mit der Geschäftsstelle abzurechnen. Der Bargeldbestand soll zum Abrechnungszeitraum, je nach den für den Folgemonat abzusehenden Ausgaben, maximal zwischen € 200,-- bis 500,-- betragen.

Die Abrechnungen der Abteilungskassen sind vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter und dem Kassenwart zu unterschreiben.

## 5. Zahlungsverkehr

Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich, mit Ausnahme hinsichtlich der Abteilungskassen, bargeldlos.

Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist sicherzustellen, dass

- keine Ausgabe ohne Beleg erfolgt,
- die Beleganforderung im Sinne des § 14 UStG gegeben ist,
- Einnahmen und Ausgaben zeitgerecht zu erfassen sind.

Bargeldabrufe der Abteilungen von der Hauptkasse können im Rahmen des genehmigten Budgetplanes erfolgen. Diese sind mindestens 3 Arbeitstage vor Inanspruchnahme bei der Geschäftsstelle anzumelden und bedürfen der Unterschrift des Abteilungsleiters oder des Stellvertreters / des Kassenwartes.

Rechnungen für einzelne Abteilungen sind vor Begleichung über die Hauptkasse durch ein Mitglied der Abteilungsleitung freizugeben.

Entsprechend der jeweils gültigen und beim Amtsgericht hinterlegten Satzung sind die Funktionsträger mit Handlungsvollmacht beim kontoführenden Kreditinstitut einzutragen.

# Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: [sg-worringen@t-online.de](mailto:sg-worringen@t-online.de)



Der Vorstand bestimmt im Einzelnen die Personen, die abweichend von den unter Ziffer 8 dieser Finanzordnung genannten Höchstbeträge folgende Verfügungsbeschränkungen haben:

1 Kontobevollmächtigter im Einzelfall	bis 2.500,00 Euro
2 Kontobevollmächtigte gemeinsam im Einzelfall	bis 5.000,00 Euro

Als Ausnahme hiervon kann ein Kontobevollmächtigter, der gleichzeitig vom Vorstand zur online-Kontoführung ermächtigt wurde, die im online-banking durchzuführenden Geschäfte zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, wie z. B. Beitragseinzüge und Umbuchungen innerhalb der Konten alleine und ohne Betragsbeschränkung durchführen.

## 6. Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Hauptkasse satzungsgemäß einmal jährlich zu prüfen (§23, Ziff.1 – 5).

In diesem Zusammenhang werden auch die Abteilungskassen stichprobenartig geprüft.

## 7. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Hauptkasse und ist gegenüber den Vereinsorganen (§ 12 der Satzung) auskunftspflichtig.

## 8. Rechtsverbindlichkeiten

Rechtswirksame Geschäfte sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen nur vom Vorstand zu tätigen und bedürfen, außer in den nachstehend konkret genannten Fällen, der Zeichnung durch 2 Vorstandsmitglieder.

Im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplanes für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,-- je Vorgang gilt die Alleinzeichnungsbefugnis.

Geplante Ausgaben bedürfen vor konkreter Beauftragung bei Beträgen ab € 10.000,-- einer Zustimmung des Verwaltungsrates.

# Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: [sg-worringen@t-online.de](mailto:sg-worringen@t-online.de)



Rechtsverbindliche Erklärungen betreffend Grundstücke und Immobilien bedürfen in jedem Fall einer Zustimmung des Verwaltungsrates.

Arbeitsverträge, Trainer- und Übungsleiterverträge sowie Verträge mit bezahlten Sportlern erfordern neben der Unterschrift des Vertragsnehmers die Unterschriften des Vorstandes sowie des zuständigen Abteilungsleiters oder Stellvertreters.

Die vereinbarten Gelder werden unbar ausgezahlt und von der Hauptkasse auf Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht geprüft und angewiesen. Etwaige Abgaben werden von der Hauptkasse abgeführt.

Dem Finanzamt gegenüber ist immer der Hauptverein, vertreten durch den Vorstand, und nicht die einzelne Abteilung verpflichtet.

Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsabwicklung ist die Leitung der Geschäftsstelle bis zum einem Betrag von € 2.500.-- alleine zeichnungsberechtigt.

In Angelegenheiten der Abteilungen können rechtsverbindliche Erklärungen, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, bis zu einem vorgangsbezogenen Höchstbetrag (also keine Stückelung) von € 500.-- durch den Abteilungsleiter abgegeben werden. In Abwesenheit des Abteilungsleiters sind der Stellvertreter oder der Kassenwart zeichnungsberechtigt.

Bei Beträgen über € 500.-- ist die Mitzeichnung durch ein Vorstandsmitglied erforderlich.

## 9. Schlussbestimmung

Über alle Finanzfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Beschluss des Verwaltungsrates und Empfehlung des Steuerberaters.

